



Satzung für die kommunale Volkshochschule Glinde (VHS)

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1

Name und Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Glinde“ und hat ihren Sitz in Glinde.
- (2) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Glinde. Sie gewährt der VHS im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben und sorgt für die Bereitstellung ausreichender Räume für den Unterricht.
- (3) Die VHS ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die VHS ist fester Bestandteil der Weiterbildung. Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen, sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Jugendlichen und Kindern, den Zugang zur Wissensvermittlung auf den Gebieten Politik, Sprachen, Gesellschaft, Umwelt, Berufswelt, Kultur sowie Gesundheit zu ermöglichen.
Sie ist dem lebenslangen Lernen unter Beachtung der von der Stadtvertretung beschlossenen Zielen und Grundsätze verpflichtet und wird diesem Anspruch insbesondere in Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Projekten, Einzelvorträgen und Studienfahrten gerecht.
- (2) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erfüllt ihre Aufgaben auf demokratischer Grundlage. Die Arbeit der VHS ist überparteilich und überkonfessionell. Das Recht auf Freiheit der Lehre wird gewährleistet.
- (3) Das Arbeitsjahr der VHS ist in zwei Arbeitsabschnitte (Semester) aufgeteilt.
- (4) Die VHS Glinde beteiligt sich an örtlichen und überörtlichen Vernetzungen von Weiterbildungsangeboten.

§ 3

Organisation

- (1) Die VHS untersteht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 4 Organe

Die VHS hat:

- a) einen hauptamtlichen Leiter/eine hauptamtliche Leiterin,
- b) ein Kuratorium.

§ 5 Leiter/Leiterin der VHS

- (1) Der Leiter/die Leiterin der VHS ist hauptamtlich tätig.
- (2) Soweit erforderlich, wird die Stellvertretung der Leitung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin geregelt.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der VHS nimmt die pädagogische, organisatorische und finanzielle Leitung der VHS wahr. Als Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Stadt unterliegt er/sie dem allgemeinen Dienstrecht der Stadt.
Er/ sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle
 - b) Erarbeitung von Grundsätzen, Richtlinien und Anweisungen
 - c) Aufnahme innovativer Entwicklungen in die Erwachsenenqualifizierung und Förderung der einrichtungsspezifischen Umsetzung
 - d) Planung der Semesterangebote
 - e) Auswahl und Verpflichtung der Dozenten/Dozentinnen und Referenten/Referentinnen
 - f) Vereinbarung der Honorare mit den Dozenten/Dozentinnen und Referenten/Referentinnen im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien
 - g) Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse sowie Festlegung der Kuratoriumssitzungen
 - h) Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - i) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel im Rahmen der für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt geltenden Dienstanweisungen
 - j) Vorbereitung der Jahresrechnung
 - k) Gewährung von Ermäßigungen und Erlass von Kursgebühren nach Maßgabe der Entgeltsregelung der VHS und der für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt geltenden Dienstanweisungen
 - l) Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen
 - m) Auswertung des Unterrichts (regelmäßige Besuche der Kurse)
 - n) Vorbereitung ganz- und mehrtägiger Veranstaltungen
 - o) Vorbereitung von Einzelveranstaltungen
 - p) Anleitung und Kontrolle der Reiseleiter/Reiseleiterinnen
 - q) Beratung der Hörer/Hörerinnen
 - r) Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der VHS (Information und Werbung)
 - s) Verwaltung der der VHS zur Verfügung stehenden Räume sowie Verwaltung der Einrichtungen und der Ausstattungen der VHS
 - t) Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
 - u) Einstellung von nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für die Geschäftsstelle
 - v) Vorgesetzter/Vorgesetzte der nebenberuflichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle

- w) Vertretung der VHS in Gremien der kommunalen Selbstverwaltung und Verbandsgremien
- x) Zusammenarbeit mit anderen kommunalen und nicht kommunalen Einrichtungen, insbesondere mit den Schulen.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium fördert die Arbeit der VHS; es unterstützt den Leiter/die Leiterin der VHS.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschläge zur Semesterplanung
 - b) Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der VHS
 - c) Anregungen für die Arbeit der VHS; u.a. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit und zur Verbesserung der Lernbedingungen
 - d) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der VHS
 - e) Beratung des Arbeitsplanes, des Semesterprogramms und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters/der Leiterin der VHS
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der VHS
 - g) Empfehlung zur Jahresrechnung
 - h) Beschlussfassung über die Honorarrichtlinien
 - i) Empfehlungen zur Gebührensatzung
 - j) Entgegennahme von Berichten über die laufende Entwicklung der VHS-Arbeit und zur Kostenentwicklung
 - k) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Das Kuratorium besteht aus dem Leiter/der Leiterin der VHS, der/die gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende ist, und 8 Mitgliedern. Diese werden von der Stadtvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode bestellt. Dabei werden berufen:
 - a) drei Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen
 - b) drei Mitglieder nach Vorschlägen der Dozenten/Dozentinnen aus dem Kreis der Dozenten/Dozentinnen
 - c) zwei Mitglieder nach Vorschlägen der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen und Hörer/Hörerinnen aus dem Kreis der Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen und Hörer/Hörerinnen.

Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende.

Die Stadtvertretung kann auf Antrag des Leiters/der Leiterin weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, ist eine Nachwahl durchzuführen.

- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie die von ihm/ihr bestimmten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

- (5) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 3 Mitgliedern des Kuratoriums gefordert wird.
- (6) Der Leiter/die Leiterin der VHS lädt die Mitglieder des Kuratoriums spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (7) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Regelungen der Gemeindeordnung.
- (9) Über jede Sitzung des Kuratoriums wird durch den Leiter/die Leiterin der VHS eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von ihm/ihr zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld wie Mitglieder eines Ausschusses der Stadtvertretung.
- (11) Das Mandat der bestellten Mitglieder des Kuratoriums erlischt mit dem Ausscheiden aus der Stadtvertretung bzw. aus der Volkshochschule.

§ 7

Dozenten/ Dozentinnen und Referenten/ Referentinnen

- (1) Dozenten/Dozentinnen und Referenten/Referentinnen üben ihre Tätigkeit bei der VHS freiberuflich aus. Sie müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie erhalten für das jeweilige Semester einen Honorarvertrag, in dem alle Rechte und Pflichten zu regeln sind.
- (2) Dozenten/Dozentinnen sind in der inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts frei. Sie haben jedoch ihre Tätigkeit auf die Aufgaben der VHS gem. § 2 dieser Satzung auszurichten und die Weisungen des Leiters/der Leiterin der VHS zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Honorare werden vom Kuratorium festgelegt; sie orientieren sich an den Empfehlungen des Landes.
- (4) Der Leiter/die Leiterin der VHS soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Dozenten/Dozentinnen einberufen. In dieser Versammlung sollen neben der Aussprache über die Arbeit der VHS auch bei Bedarf die Vorschläge für die Berufungen in das Kuratorium aufgestellt werden. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.
Der Leiter/die Leiterin der VHS ist verpflichtet, teilzunehmen.

§ 8

Kursteilnehmer/ Kursteilnehmerinnen (Hörer/ Hörerinnen)

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen. Der Leiter/die Leiterin der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.

- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/Teilnehmerinnen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter/die Leiterin der VHS im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Dozent/Dozentin.
- (3) Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden, sofern eine Mindestanzahl der durchgeführten Veranstaltungen besucht worden ist.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen der VHS kann von einer Mindestzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen abhängig gemacht werden. Auf dieser Grundlage kann die VHS Veranstaltungen absagen bzw. Veranstaltungsreihen/Kurse abbrechen oder zusammenlegen.
- (5) Der Leiter/die Leiterin der VHS kann bei Bedarf eine Versammlung der Hörervertreter/Hörervertreterinnen einberufen, in deren Rahmen auch die Vorschläge für die Berufung in das Kuratorium aufgestellt werden. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Teilnehmergebühren

Die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Inanspruchnahme anderer Leistungen der VHS ist in der Regel gebührenpflichtig. Näheres hierzu wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 10 Hausordnung und Haftung

- (1) Die in den Lehrgebäuden/-räumen geltenden Haus- und Benutzungsordnungen sind für die Benutzer/Benutzerinnen verbindlich.
- (2) Für Personen- und Sachschäden leistet die Stadt bei Veranstaltungen im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherungen Ersatz.
- (3) Eine weitergehende Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der VHS eintreten, besteht nicht.

§ 11 Finanzen

- (1) Die Kontrolle der Wirtschaftsführung der VHS obliegt dem Kuratorium nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Spätestens bis Ende März des folgenden Jahres ist die Jahresrechnung nach vorheriger Beratung im Kuratorium dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Stadtverwaltung zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung ist über den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung zuzuleiten. Die Stadtvertretung entscheidet über die Entlastung des Leiters/der Leiterin und des Kuratoriums.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Unterlagen der VHS zu nehmen und Zwischenprüfungen vornehmen zu lassen.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Abrechnung von Kursgebühren, Honoraren von Dozenten/Dozentinnen und Referenten/Referentinnen und zur Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen ist die VHS befugt, ein Verzeichnis mit den für die Verwaltung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, diese nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 04.03.2003